

18075/AB
Bundesministerium vom 16.07.2024 zu 18688/J (XXVII. GP) bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.373.632

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)18688/J-NR/2024

Wien, 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2024 unter der Nr. **18688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auszahlung der Agrar-Subventionen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Ab wann liegen die öffentlichen Gelder, welche für die Bauern bestimmt sind, bei der AMA vor?
 - a. Wie lange darf die AMA das Geld behalten?
 - b. Warum werden die Gelder von der AMA an die Bauern nicht umgehend ausbezahlt?
- Warum wird nach wie vor mit der Auszahlung der zweiten Tranche einige Monate gewartet?
- Wie hoch ist/war die Gesamtsumme, welche verspätet ausgezahlt wird/wurde?
(Bitte um eine Auflistung für die letzten fünf Jahre.)

Gemäß Artikel 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Zahlungen von der Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) frühestens mit 1. Dezember und spätestens mit

30. Juni des folgenden Kalenderjahrs an die förderwerbenden Betriebe erfolgen. Dementsprechend sind nur Auszahlungen, die nach dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahrs durchgeführt werden, als „verspätete Zahlungen“ zu definieren.

Für die Auszahlungen müssen alle Antrags- und Kontrolldaten vorliegen. Nachdem die jährliche Verpflichtungsdauer gemäß Punkt 1.7.1 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 das gesamte Kalenderjahr umfasst und zu Berechnungsstart Mitte Oktober noch nicht alle Daten vorliegen (z.B. GÜLLEMENGEN, Tierbestand) sowie die Vor-Ort-Kontrollen und das Flächenmonitoring noch nicht abgeschlossen sind, wird gemäß Punkt 1.10.7-2 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 Mitte Dezember des Antragsjahres eine Teilzahlung in Höhe von 75 Prozent des voraussichtlichen Betrages gewährt. Hierbei ist Österreich einer der wenigen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union, der den Großteil der Förderungen noch im laufenden Antragsjahr auszahlt.

Zusätzlich ist die AMA bestrebt, alle Korrekturen und Einsprüche nach Aussendung der ersten Mitteilung bei der Nachberechnung ehestmöglich zu berücksichtigen. Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, bei der die praktische Durchführung bis Ende März läuft, wird beispielsweise ebenfalls Ende Juni und damit so früh wie noch nie vollständig ausbezahlt.

Verspätet ausgezahlte Beträge sind primär auf die positive Beurteilung von Beschwerden und Einsprüchen zurückzuführen und liegen im gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 907/2014 vorgegebenen Rahmen (max. 5 Prozent der Ausgaben). Rechtzeitig, im Frühjahr des Folgejahres wurden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL in den jeweiligen Antragsjahren folgende Beträge ausbezahlt:

Antragsjahr	Betrag in Mio. Euro
2018	110,7
2019	112,6
2020	111,2
2021	109,2
2022	139,8*

* Inklusive 75 Prozent der Prämie für „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau – Sommer/Herbst 2022“.

Die für die Auszahlung an die Landwirtinnen und Landwirte benötigten Mittel werden taggleich mit dem Datum der Auszahlung vom Bund an die AMA übermittelt und somit umgehend ausbezahlt. Die anteiligen Ländermittel (ca. 20 Prozent) werden für einige Tage im Vorhinein angefordert, um die Überträge auf das Auszahlungskonto zu gewährleisten.

Zur Frage 4:

- Entstehen in der Zeit, in welcher die AMA die Gelder verwaltet, Kapital- oder Zinserträge durch das zu verwaltende Geld?
 - a. Falls ja, wie hoch sind diese Erträge?
 - b. Falls ja, was passiert mit diesen Erträgen (wofür werden sie verwendet, wer verwendet sie und unter welchem Titel)?
 - c. Falls nein, warum nicht? Wo genau liegt das Geld, da es keine Erträge abwirft?

Im Jahr 2023 hat die AMA 439.686,04 Euro an Zinsen erhalten. Zinserträge werden nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Bankspesen an Bund und Länder überwiesen bzw. zur Disposition gestellt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Bekommt die AMA ein Management-Fee oder ähnliche Zahlungen für das Einheben der AMA-Marketing-Beiträge?
 - a. Falls ja, wie hoch ist dieser Betrag?
 - b. Falls ja, zu welchem Zeitpunkt wurde dieser Betrag an AMA überwiesen? (Bitte um eine Auflistung für die letzten fünf Jahre.)
- Wie hoch sind die AMA-Marketing-Beiträge in den einzelnen Sektoren (veröffentlicht werden nur die Gesamteinnahmen)? (Bitte um eine Auflistung für die letzten fünf Jahre.)
- Wie hoch sind die AMA-Marketing-Beiträge für Produkte, die nie in Österreich angeboten werden (z.B. für Milch oder Getreide, welches direkt ins Ausland geht)? (Bitte um eine Auflistung für die letzten fünf Jahre.)

Gemäß § 21j Abs. 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, ist der Beitrag eine Einnahme der AMA und sind die Kosten, die der AMA durch die Beitragserhebung entstehen, aus dem Beitragsaufkommen zu bedecken. Die für die Jahre 2018 bis 2022 maßgeblichen Beitragssätze für die einzelnen Produkte sind in der Verordnung des Verwaltungsrats der Agrarmarkt Austria, Verlautbarungsblatt Nr. 7 vom 22. Dezember 2014 – unter Beachtung der Höchstbeitragssätze gemäß § 21d Abs. 2 AMA-Gesetz in der bis 31. Dezember 2022 gültigen Fassung – festgelegt.

Die Gesamteinnahmen je Produkt finden sich in den veröffentlichten Vorstandsberichten der AMA der Jahre 2018 bis 2022 (siehe <https://www.ama.at/allgemein/ueber-die-ama>).

Ein ausländischer Verwendungszweck hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entstehung der Beitragspflicht. Der Export heimischer Produkte ist ein wesentlicher

Absatzschwerpunkt unserer Bäuerinnen und Bauern. Die landwirtschaftlichen Exporte im Jahr 2023 konnten um 3,1 Prozent auf 16.657,6 Mio. Euro gesteigert werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

